

Amtsblatt
für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 12

Donnerstag, 24. März

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2010 sowie Erteilung der Entlastung des Landrates gem. § 129 NKomVG..... 95

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden..... 96

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Stadt Norden: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 199c V; Gebiet: „Nordsee-Camp – Veranstaltungsfäche / Chalets / Woodlodges“ 96

Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2014 98

Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2016 99

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Großheide außerhalb der unentgeltlich zu erfüllende Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) 100

Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Großheide 103

Satzung über die Festlegung des Schulbezirks für die Hermann-Tempel-Gesamtschule (Integrierte Gesamtschule) in der Gemeinde Ihlow..... 104

Satzung zur 2. Änderung der Kurparkordnung für den Kurpark am See des Luftkurortes Hage vom 31.03.2011..... 104

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Feststellung gemäß Art. 4 der EU-RL 2011/92/EU, geändert durch die EU-RL 2014/52/EU 105

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Landkreises Aurich
für das Haushaltsjahr 2010
sowie Erteilung der Entlastung des Landrates gem. § 129 NKomVG**

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat gemäß § 129 Abs. 1 S. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in seiner Sitzung am 17. März 2016 den Jahresabschluss des Landkreises Aurich für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Landrat die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 des Landkreises Aurich wird hiermit öffentlich bekanntgemacht und liegt in der Zeit vom 01. bis zum 12. April 2016 zur Einsichtnahme im Kreishaus Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, Zimmer 2.019, öffentlich aus.

Gleichzeitig liegen der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und die Stellungnahme des Landrates dazu aus.

Bilanz des Landkreises Aurich zum 31.12.2010

Pos.	Bezeichnung	01.01.2010	31.12.2010	Pos.	Bezeichnung	01.01.2010	31.12.2010
		-Euro-	-Euro-			-Euro-	-Euro-
1.	Immaterielles Vermögen	36.260.346,61	39.463.600,25	1.	Nettoposition	69.088.318,81	68.874.815,19
2.	Sachvermögen	233.246.423,13	236.187.432,61	1.1	Basis-Reinvermögen	-28.000.154,66	-27.967.973,78
3.	Finanzvermögen	31.352.902,86	31.276.045,24	1.2	Rücklagen	0,00	1.770.062,00
4.	Liquide Mittel	11.018,71	2.958.612,62	1.3	Jahresergebnis	0,00	-2.182.961,44
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	7.449.107,77	5.985.013,28	1.4	Sonderposten	97.088.473,47	97.255.688,41
				2.	Schulden	170.458.953,00	178.165.143,52
				2.1	Geldschulden	162.744.330,70	166.670.002,32
					davon		
				2.1.1	Liquiditätskredite	60.389.459,28	68.817.868,28
				2.1.2	Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	102.354.871,42	97.852.134,04
				2.2	Verbindl. aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	3.341.829,66	2.999.944,16
				2.3	Verbindl. aus Lieferungen und Leistungen	82,67	2.829.224,32
				2.4	Transferverbindlichkeiten	1.001,86	1.859.999,57
				2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	4.371.708,11	3.805.973,15
				3.	Rückstellungen	68.060.309,12	68.285.159,27
				4.	Passive Rechnungsabgrenzung	712.218,15	545.586,02
	Bilanzsumme Aktiva	308.319.799,08	315.870.704,00		Bilanzsumme Passiva	308.319.799,08	315.870.704,00

Aurich, 18. März 2016

Landkreis Aurich

Der Landrat
Weber

B. Bekanntmachungen der Stadt Emden

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für eine Grundwasserentnahme gemäß § 8 WHG / Stadt Emden

Die GASSCO AS, ZNL Deutschland, Jannes-Ohling-Str. 40, 26723 Emden, hat einen Antrag nach § 8 WHG für eine Grundwasserentnahme in der Gemarkung Wybelsum, Flur 15, Flurstücke 2-7, gestellt.

Die Stadt Emden hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Emden, den 21.03.2016

Stadt Emden

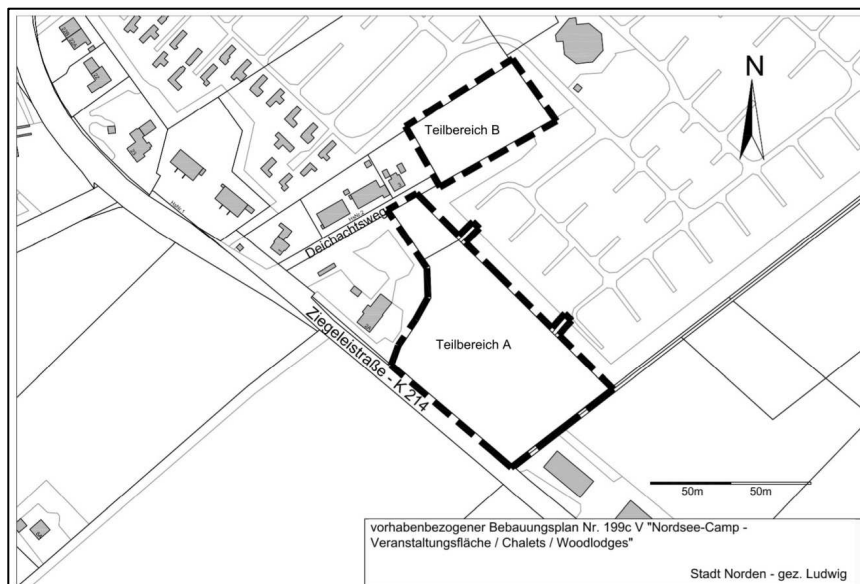
Der Oberbürgermeister

C. Bekanntmachungen der Gemeinden

Stadt Norden: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 199c V; Gebiet: „Nordsee-Camp – Veranstaltungsfläche / Chalets / Woodlodges“

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.199c V; Gebiet: „Nordsee-Camp – Veranstaltungsfläche / Chalets / Woodlodges“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet für den o.a. Bauleitplan ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr.12 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 24.03.2016 tritt der o.a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung, Anlagen und Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, während der Öffnungszeiten (Mo – Fr) von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Do von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind

Der Antrag ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder später geltend gemacht hat, aber geltend hätte machen können.

Norden, 21.03.2016

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
Schlag

Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2014

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 10.03.2016 den Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Abs.1 S. 3 der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006

-33.3-103002/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2014

Aktiva	2013	2014	Passiva	2013	2014
1. Immaterielles Vermögen	50.716,38€	50.490,22€	1. Nettoposition	-3.870.192,22€	-4.156.460,30€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-2.606.973,29€	-2.606.973,29€
2. Sachvermögen	3.346.867,15€	3.507.548,45€	1.2 Rücklagen	0,00€	0,00€
			1.3 Jahresergebnis	25.723,93€	-80.700,58€
3. Finanzvermögen	144.249,99€	457.028,79€	1.4 Sonderposten	-1.288.942,86€	-1.468.786,43€
4. Liquide Mittel	593.415,22€	442.135,16€	2. Schulden	-37.207,37€	-40.655,17€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00€	1.359,00€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-6.879,79€	-28.281,22€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-21.622,75€	-1.591,79€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-8.706,83€	-10.782,16€
			3. Rückstellungen	-227.847,15€	-238.527,15€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00€	-22.919,00€
Bilanzsumme	4.135.248,74€	4.458.561,62€	Bilanzsumme	-4.135.248,74€	-4.458.561,62€

Der Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2014 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 29.03.2016 bis einschließlich 08.04.2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 18.03.2016

Gemeinde Berumbur

Der Gemeindedirektor
Johannes Trännapp

Haushaltssatzung des Fleckens Hage für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Hage in der Sitzung am 01.03.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.876.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.876.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	3.608.000 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	3.590.300 Euro

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.608.000 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.480.500 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	86.800 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird mit 450.000 Euro veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| | b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Hage, den 01.03.2016

Flecken Hage

Der Gemeindedirektor
Trännapp

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 29.03.2016 bis zum 06.04.2016 zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Hage, 26524 Hage, Zimmer 8, öffentlich aus.

Hage, 16. März 2016

Flecken Hage

Gemeindedirektor
Trännapp

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Großheide außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes, des § 29 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nieders. Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 21.01.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Großheide wird durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großheide in der zurzeit geltenden Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Tragehilfe für Rettungsdienste bzw. Tragehilfe bei Krankentransporten mit besonderen Anforderungen
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Rettung von Tieren aus einer Gefahrenlage,
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Fällen und Entfernen von Bäumen und Ästen bei Gefahrenlage,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großheide nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großheide besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe beauftragt werden können.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

(3) Die Gemeinde Großheide kann, auch bei gemäß § 29 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

§ 3 Brandsicherheitswache

Veranstaltungen, bei denen nach § 26 des Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) eine Brandsicherheitswache zu stellen ist, sind spätestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung bei der Gemeinde Großheide schriftlich anzumelden. Wird die Anmeldung nicht spätestens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen, ist mindestens pro Feuerwehrfrau/ -mann eine Gebühr in Höhe des jeweils geltenden Stundensatzes zu entrichten.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentarif und –höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene Viertelstunde. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Auf Antrag kann der Verwaltungsausschuss für besondere Veranstaltungen beschließen, die Gebühr zu ermäßigen oder von der Gebührenerhebung abzusehen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht. § 5 Entstehen der Gebührenpflicht Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte und/oder Verbrauchsmaterialien bzw. der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde Großheide haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Die Gemeinde Großheide übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung; die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Großheide, 21. Januar 2016

Gemeinde Großheide

Der Bürgermeister
Fredy Fischer

Anlage: Gebührentarif

Gebührentarif zur Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Großheide

1. Personaleinsatz	Kosten und Gebührensatz je angefangene Viertelstunde
1.1 Bei Einsätzen je Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehr	6,50 €
1.2 Bei Brandsicherheitswachen je Feuerwehrangehörigem	4,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen	
2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF)	20,00 €
2.2 Löschfahrzeuge (LF)	15,00 €
2.3 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF)	15,00 €
2.4 Mannschaftstransportfahrzeug (MTW)	10,00 €
2.5 Einsatzleitwagen (ELW)	10,00 €
3. Einsatz von Geräten	
3.1 Motorsäge	5,00 €
3.2 Spreizer	5,00 €
3.3 Rettungsschere	5,00 €
3.4 Stromgenerator	5,00 €
3.5 Tragkraftspritze	5,00 €
3.6 Tauchpumpe	3,00 €
3.7 Be- und Entlüftungsgeräte	5,00 €
3.8 Ölspurreinigungsgerät	5,00 €
3.9 Ölsperre (je Meter und Tag)	2,50 €
3.10 Schläuche je Meter und Tag	1,25 €
4. Verbrauchsmaterialien werden je nach Wiederbeschaffungskosten abgerechnet. Reinigungskosten und aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstausschlag sind in tatsächlicher Höhe vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.	
5. Sonstige Pauschalansätze	
5.1 Fehlalarm (z. B. technischer Alarm oder bei leichter Fahrlässigkeit)	150,00 €
5.2 missbräuchlicher Alarm (bei grober Fahrlässigkeit oder mutwillig)	500,00 €

6. Einsätze für die Einrichtungen der Gemeinde Großheide (z. B. Laternenumzug der Kindertagesstätten) sind von dieser Satzung nicht betroffen. Für Einsätze für Vereine (z. B. Maibaumumzug, Supercup) werden gesondert Pauschalen mit der Verwaltung vereinbart.

**Satzung
über die Festlegung des Schulbezirks
für die Hermann-Tempel-Gesamtschule
(Integrierte Gesamtschule) in der Gemeinde Ihlow**

Auf Grund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 137) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung vom 15.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich und Gegenstand**

- (1) Die Gemeinde Ihlow ist Schulträgerin der Hermann-Tempel-Gesamtschule (Integrierte Gesamtschule).
- (2) Auf Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG wird für die in Absatz 1 genannte Schule verbindlich ein Schulbezirk nach Maßgabe der folgenden Bestimmung festgelegt.

**§ 2
Schulbezirk**

Der Schulbezirk für die Hermann-Tempel-Gesamtschule (Integrierte Gesamtschule) umfasst die Gebiete der Gemeinde Ihlow sowie der Ortschaft Schirum der Stadt Aurich inklusive Schirumer Leegmoor (Bezirke der Grundschulen Riepe, Simonswolde, Weene und Westerende-Kirchloog).

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ihlow, 21.03.2016

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

**Satzung zur 2. Änderung der Kurparkordnung
für den Kurpark am See des Luftkurortes Hage vom 31.03.2011**

Aufgrund der §§ 10, 30 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Niedersächsischen Gesetzes zur Erleichterung der Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylsuchende (NEFUG) vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Samtgemeinde Hage in seiner Sitzung am 17.03.2016

folgende Satzung zur 2. Änderung der Kurparkordnung für den Kurpark am See des Luftkurortes Hage vom 31.03.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 14 vom 15.04.2011) in der Fassung des 1. Änderungssatzung vom 26.11.2013 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden Nr. 49 vom 13.12.2013) beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 Buchstabe b) erhält folgende neue Fassung:

- b) in der Zeit vom 15.03. – 31.10. Hunde im Kurpark mitzuführen (ausgenommen Blindenführhunde) und Hunde dort auslaufen zu lassen sowie in der übrigen Zeit Hunde im Kurpark frei laufen zu lassen, es besteht Anleinpflcht. Wer Hunde mit sich führt, hat dafür Sorge zu tragen, dass sie andere Personen nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen sowie Wege und Rasenflächen nicht beschmutzen – dennoch abgelegter Hundekot ist unverzüglich durch den Hundeführer zu entfernen;

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft und nach Ablauf eines Jahres danach wieder außer Kraft.

Hage, den 17. März 2016

Samtgemeinde Hage

Der Samtgemeindebürgermeister
Trännapp

D. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Feststellung gemäß Art. 4 der EU-RL 2011/92/EU, geändert durch die EU-RL 2014/52/EU

Bek. des LBEG vom 10.03.2016

L1.4/L67007/03-08_02/2016-0001

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30633 Hannover, plant in der Samtgemeinde Krummhörn im Landkreis Aurich die Durchführung einer Tiefbohrung (Teilfeldsuchbohrung). In der Tiefbohrung sollen keine Fracarbeiten durchgeführt werden.

Entsprechend Art. 4 Abs. 2 der EU-Richtlinie (EU-RL) 2011/92/EU, geändert durch die EU-RL 2014/52/EU, i.V.m. Anhang II Nr. 2 Buchstabe d und der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs C-531/13 ist durch eine Einzelfalluntersuchung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben des Artikels 3 der EU-RL 2011/92/EU, geändert durch die EU-RL 2014/52/EU, vorgenommene Einzelfalluntersuchung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach Artikel 4 Absatz 4 der EU-RL 2011/92/EU, geändert durch die EU-RL 2014/52/EU, öffentlich bekannt gemacht.

Clausthal-Zellerfeld, den 10.03.2016

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez.

Rehbein

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.